

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Stiftung ist hervorgegangen aus einer weltlichen Distrikts- und Landesstiftung nach § 32 des Badischen Stiftungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 (GVBl. S. 254). Stifter ist der Oberschlosshauptmann Wilhelm von Offensandt-Berckholtz, der mit Testament vom 16. August 1908 der Diakonissenanstalt in Karlsruhe Siebenhunderttausend Mark vermacht hat, „mit der Auflage und der ausdrücklichen Bedingung, in Karlsruhe eine Anstalt zu erbauen, in der bedürftige oder gebrechliche Frauen und Jungfrauen evangelischen Glaubens ständig Aufnahme finden.“ Die Staatsgenehmigung zur Errichtung der Stiftung als Landesstiftung wurde nach Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. August 1909 Nr. 39326 mit staatsministerieller EntschlieÙung, gegeben Karlsruhe, den 2. August 1909 Nr. 676, erteilt. Die Stiftung wurde erbaut und eröffnet im Jahre 1912.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung, evangelisches Alters- und Pflegeheim in Karlsruhe, ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß § 22 Ziff. 1 und 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1977. Sie untersteht der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat ist Stiftungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Stiftung betreibt ein evangelisches Alters- und Pflegeheim in Karlsruhe.
2. Die Stiftung ist ein Werk im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums und des christlichen Glaubens reformatorischen Bekenntnisses. Als diakonische Einrichtung ist sie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977.

### **§ 3 Sicherung der Zweckbestimmung**

1. Die Anerkennung des Zweckes der Stiftung nach § 2 ist Voraussetzung für jede haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit in der Einrichtung und in den Organen der Stiftung. Die Organmitglieder und die Mitarbeiter sollen dem evangelischen Glauben angehören.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Organmitglieder und die Mitarbeiter der Stiftung erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptamtliche Mitarbeiter aufgrund besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk**

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., das nach seiner Satzung in der Fassung vom 14. November 1974 / 26. Juni 1975 (GVBl. S. 111) Bestandteil der Evangelischen Landeskirche ist.

#### **§ 5 Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Aktiva des evangelischen Alters- und Pflegeheims Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung in Karlsruhe, Weinbrennerstraße 60.
2. Die Mittel zur Durchführung des in § 2 festgelegten Zweckes erhält die Stiftung aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Betriebseinnahmen ihrer Einrichtungen, aus freiwilligen Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen sowie aus öffentlichen und kirchlichen Zuschüssen.

#### **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand
- c) der Heimleiter

#### **§ 7 Verwaltungsrat**

1. Der jeweilige Verwaltungsrat der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr ist gleichzeitig nach der jeweiligen Satzung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr der Verwaltungsrat der Stiftung.
2. Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Stiftung. Er gibt allgemeine Richtlinien, ordnet und überwacht den Gesamtbetrieb und die Vermögensverwaltung.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Geschäftsführung
  - b) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Stiftung
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung
  - d) Berufung und Abberufung des Vorstandes und des Heimleiters
  - e) Beschlussfassung über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und Feststellung der

Jahresrechnung, Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Heimleiters

g) Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses

### **§ 8 Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel vier Mal jährlich, auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. In dringenden oder minder wichtigen Fällen ist Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
4. Der Verwaltungsrat kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 9 Vorstand**

1. Die Stiftung hat eine/n kaufmännische/n und einen theologische/n Vorstand. Der theologische Vorstand wird durch den theologischen Vorstand der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr wahrgenommen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die der Geschäftsverkehr der Stiftung im Rahmen der Satzung erfordert. Der Vorstand hat den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsrats Folge zu leisten. Im Übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten, dieser Satzung und ihren Dienstverträgen.
5. Der theologische Vorstand trägt die Verantwortung für die geistliche Ausrichtung in der Stiftung und in den angeschlossenen Einrichtungen. Sie/er übt diese Verantwortung in besonderer Weise durch ihren/seinen Dienst in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in der Seelsorge aus.
6. Zu den Aufgaben des kaufmännischen Vorstands gehören die personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere:
  - a) Führung aller kaufmännischen Mitarbeiter\*innen,
  - b) Aufstellung der Wirtschafts- und Investitionsplanungen, kontinuierliche Kontrolle der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Berichterstattung darüber an den Verwaltungsrat.
  - c) Erstellung der Jahresabschlüsse für das jeweilige vergangene Jahr und Veranlassung der Rechnungsprüfung.
  - d) Abschluss oder Kündigung von Miet- oder Pachtverhältnissen.

7. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Verfügungen über Anlagevermögen der Gesellschaft und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 100.000 € im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, ferner der Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten - soweit nicht in der Unternehmensplanung des Geschäftsjahres enthalten.
- b) Abschluss oder Kündigung von mehrjährigen Miet- oder Pachtverhältnissen ab einem durch Beschluss des Verwaltungsrates zu bestimmenden Jahresaufwand,
- c) Wechselbegebung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art
- d) Aufnahme von Darlehen

Eine Einwilligung nach diesem Absatz ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan vom Verwaltungsrat genehmigt worden ist.

#### **§ 10 Heimleiter**

Die unmittelbare Führung der Einrichtungen der Stiftung obliegt dem Heimleiter, der dem Vorstand nach einer Dienstanweisung unterstellt ist.

#### **§ 11 Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat**

1. Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen:

- a) Änderung der Zweckbestimmung der Stiftung
- b) Satzungsänderungen
- c) Aufhebung der Stiftung

#### **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch den Vorstand anzuweisen. Sie müssen in einem geordneten Rechnungswerk der kaufmännischen Buchführung gebucht werden.
3. Die Gesamtrechnung wird jährlich durch den Abschlussprüfer geprüft.

#### **§ 13 Änderung des Stiftungszweckes**

Eine Änderung des Zweckes der Stiftung oder eine anderweitige Verwendung ihres Vermögens ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung für gemeinnützige, mildtätige und

kirchliche Zwecke gewahrt bleibt.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung**

1. Die Aufhebung der Stiftung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, die über die Verwendung des Vermögens für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Verabschiedet durch den Verwaltungsrat am 19.06.2023

Genehmigt durch das Kultusministerium am 11.04.2024

Elisabeth v. Offensandt-  
Berckholtz-Stiftung  
Alten- und Pflegeheim  
Weinbrennerstr. 60, 76189 Karlsruhe  
Verwaltungssitz  
Graf-Eberstein-Str. 2, 76199 Karlsruhe